

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 151/2004
Mitteilungsvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Hauptausschusses	16.3.2004

Tagesordnungspunkt

Bericht aus der Sitzung des Ausländerbeirates am 03.02.2004

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung am 3.2.2004 hat sich der Ausländerbeirat mit folgenden Themen befasst:

1. Verbesserung der Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung – Antrag auf Anwendung der Experimentierklausel nach § 126 GO

Im Hinblick auf die Neuwahl des Ausländerbeirates im Herbst 2004 hat sich der Ausländerbeirat in seiner Sitzung am 3.2.2004 erneut mit den Möglichkeiten einer Verbesserung der politischen Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten in Bergisch Gladbach befasst.

Der Beschlussvorschlag des Ausländerbeirates (Antrag auf Bildung eines Integrationsrates) basiert auf den Beratungsergebnissen in der Sitzung. Nachfolgend werden die Begründungen dargelegt, die den Ausländerbeirat zu seinen Entscheidungen bewogen haben.

Die Integration von Migrantinnen und Migranten in das kommunale Leben ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Dabei müssen die Kommunen vielfältige Probleme lösen, um ein friedliches Miteinander von Einheimischen und Zugewanderten zu ermöglichen. Die Gesellschaft ist gefordert, Hemmnisse, die eine Integration behindern, zu beseitigen und die Zugewanderten sind aufgefordert, sich mit den Regeln der Gesellschaft auseinander zu setzen und sie zu beachten.

Die Integration wird durch Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am politischen Leben in der Kommune gefördert. In diesem Verständnis ist in Bergisch Gladbach bereits in den 80er Jahren ein Ausländerbeirat gebildet worden, für den 1994 in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erstmals eine gesetzliche Basis geschaffen wurde. Danach kann sich der Ausländerbeirat mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er ist allerdings darauf angewiesen, dass seine Vorstellungen vom Rat und seinen Ausschüssen in praktische Politik umgesetzt wird.

In diesem Zusammenwirken gibt es, nicht zuletzt auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlage, teilweise Defizite. Vor allem werden die fehlende oder ungenau definierte Entscheidungskompetenz sowie die mangelhafte Einbindung in das Kommunalverfassungsrecht, die Kommunalpolitik und das Parteiensystem auf kommunaler Ebene kritisiert.

Von den Ausländerbeiräten in Nordrhein-Westfalen wird daher schon seit längerem der Wunsch nach einer Verbesserung der politischen Mitwirkung bei den kommunalen Angelegenheiten erhoben, um mit einer aktiveren Beteiligung an der Kommunalpolitik die Integration zu fördern. Von einer Änderung des derzeitigen Status des Ausländerbeirates versprechen sie sich vor allem mehr Gleichberechtigung zu anderen örtlichen Gremien. Es soll aber auch deutlich werden, dass Integration ein beidseitiger Prozess ist, der Bürgern und Zugewanderten gleichermaßen aufgegeben ist. Daher setze Integration Partizipation an der Kommunalpolitik voraus. Diese Partizipation finde über den Ausländerbeirat bzw. Integrationsrat statt.

Im Herbst 2004 finden Wahlen zum Ausländerbeirat statt.

Zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlage kommt es bis dahin nicht. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Erfolg eines gelungenen Zusammenwirkens wesentlich von den besonderen Gegebenheiten vor Ort abhängt und es auch häufig an den handelnden Personen liegt, ob und wie sie die jetzt schon vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten nutzen, um sich gestaltend am kommunalen Leben zu beteiligen.

Vielmehr will die Landesregierung statt einer Gesetzesänderung andere Organisationsformen als die des Ausländerbeirates nach § 27 Gemeindeordnung ermöglichen, wenn eine Gemeinde und ihr Ausländerbeirat dies wollen. In diesem Fall sei eine großzügige Handhabung der Experimentierklausel des § 126 Gemeindeordnung – im Rahmen der Strukturmerkmale der Gemeindeordnung – ein geeignetes Instrument.

In der Sitzung des Ausländerbeirates am 3.2.2004 erfolgte daher eine Beschlussempfehlung an den Rat mit dem Inhalt, einen Antrag an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen zur Bildung eines „Integrationsrates“ anstelle eines Ausländerbeirates zu stellen.

Dieser Antrag enthält einige Punkte aus dem genehmigungsfähigen Musterantrag, die der Ausländerbeirat Bergisch Gladbach für seine zukünftige Arbeit im Sinne einer Verbesserung der Teilhabe am politischen Leben in Bergisch Gladbach als wichtig erachtet. Diese sind der Name (Integrationsrat), die Wahl persönlicher Vertreterinnen und Vertreter, die Erweiterung des aktiven Wahlrechts und die Möglichkeit zur Briefwahl.

Die Beschlussempfehlung an den Rat ist nachfolgend beigefügt. Die Punkte, die eine Abweichung von den geltenden Regelungen darstellen, sind **hervorgehoben**, der übrige Text ist gegenüber der bestehenden Grundlage (§ 27 GO) unverändert.

Beschlussempfehlung des Ausländerbeirates vom 3.2.2004:

„Antrag an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen zur Bildung eines „Integrationsrates“ anstelle eines Ausländerbeirates

Der Rat möge beschließen:

„Auf Anregung des Ausländerbeirates beantragt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 126 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bei den im Herbst 2004 anstehenden Wahlen der kommunalen Vertretungen für Migrantinnen und Migranten **anstelle eines Ausländerbeirates nach § 27 GO einen kommunalen Integrationsrat einrichten** zu können.

Entsprechend § 8 (Ausländerbeirat) der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach besteht der **Integrationsrat** aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Integrationsrates werden gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. **Ebenso werden persönliche Vertreterinnen und Vertreter gewählt.**

Die Wahl findet am 21. November 2004 statt.

Über § 27 Abs. 3 und 4 GO NW hinausgehend sollen auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wahlberechtigt sein, sofern sie sich bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 5 GO NW.

Abweichend von § 27 Abs. 11 GO NW wird **die Möglichkeit zur Briefwahl** gegeben.

Die für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates in § 27 Abs. 7 GO NW aufgezählten Vorschriften gelten auch für die Mitglieder des **Integrationsrates**.

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des **Integrationsrates** gewählt.

Der **Integrationsrat** regelt seine inneren Angelegenheiten gemäß § 27 Abs. 7 S. 3 durch eine Geschäftsordnung.

Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO NW gelten unverändert auch für den **Integrationsrat**.

Entsprechend § 27 Abs. 10 GO sind dem **Integrationsrat** die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“

2. Durchführung der Wahl zum Ausländerbeirat

Der Ausländerbeirat bekräftigte seinen Beschluss vom 18.11.2004, in dem die Verwaltung gebeten wurde, zur Verbesserung der Wahlbeteiligung die Einrichtung von mehr als den bisherigen zwei Wahllokalen zu prüfen, und zwar insbesondere in Stadtteilen mit hohem ausländischen Bevölkerungsanteil. Vorgeschlagen werden Wahllokale in Gronau (Schule), Paffrath (Schule), Gladbach (Rathaus) und Bensberg (ZAK).

3. Finanzielle Angelegenheiten des Ausländerbeirates – Veranstaltungsplanung 2004

Im Hinblick auf die z.Z. noch ungeklärte Finanzierung erfolgte eine konkrete Veranstaltungsplanung noch nicht. Diese soll bis zur nächsten Sitzung einschließlich der entstehenden Kosten erarbeitet werden, damit rechtzeitig die erforderliche Genehmigung des Hauptausschusses eingeholt werden kann.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Mittel für eine Öffentlichkeitsarbeit für die Neuwahl zum Ausländerbeirat eingesetzt werden sollen, um insbesondere eine Mobilisierung der Wählerinnen und Wähler und eine Steigerung der Wahlbeteiligung zu erreichen, sowie grundsätzlich das Interesse an der Arbeit des Ausländerbeirates zu verstärken.

4. Finanzielle Angelegenheiten des Ausländerbeirates – Wahl-Informations-Material

Der Ausländerbeirat hat sich in seiner Sitzung am 3.2.2004 dafür ausgesprochen, auf das angebotene Material der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Migrantenvertretungen in Nordrhein-Westfalen (LAGA) zurückzugreifen. Eine Beteiligung an den Kosten für das angebotene Material (300,-- EUR) sei seiner Meinung nach wesentlich günstiger als die Produktion eigener schriftlicher Informationen.